

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED],
2. des [REDACTED], geb. [REDACTED],
3. des [REDACTED], geb. [REDACTED],
4. des [REDACTED], geb. [REDACTED],

die Kläger zu 2.-4. vertreten durch:

1. den Kläger zu 1.,
2. die Frau [REDACTED],  
alle wohnhaft [REDACTED] 18. [REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1.-4.: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Kurhessenstraße 19, 60431 Frankfurt am Main,

- [REDACTED] 16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,

- [REDACTED] 163 -

Beklagte,

wegen Asylrecht – Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 7. Kammer - durch

**Richterin** [REDACTED] als Berichterstatterin

am 27. Februar 2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2023 für  
Recht erkannt:

1. Soweit das Verfahren die Kläger zu 2. bis 4. betrifft, wird es abgetrennt und unter dem Aktenzeichen [REDACTED] DAA fortgeführt. Unter dem vorliegenden Aktenzeichen 7 K 2355/17.DA.A wird das Verfahren insoweit fortgeführt, als es den Kläger zu 1. betrifft.
2. Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2017 werden aufgehoben, soweit er den ursprünglichen Kläger zu 1. betrifft. Die Beklagte wird verpflichtet, dem ursprünglichen Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn der ursprüngliche Kläger zu 1. nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten und höchst hilfsweise die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Der am [REDACTED] 1982 in [REDACTED] geborene Kläger zu 1. ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens sunnitischer Ausrichtung. Bei dem am [REDACTED] in [REDACTED] geborenen Kläger zu 2. und den [REDACTED] Klägern zu 3. und 4. handelt es sich um die Kinder des Klägers zu 1. [REDACTED] deren Verfahren unter dem Aktenzeichen 7 K 475/17.DA.A geführt wird. [REDACTED]

Die Kläger verließen ihr Heimatland nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2016 und reisten auf dem Landweg am [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 26.09.2016 stellten sie förmliche Asylanträge.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hörte den Kläger zu 1. sodann am 18.10.2016 zu den Asylgründen an. Hierbei berief er sich im Hinblick auf das Verfolgungsschicksal im Wesentlichen auf die allgemeine Lage in der Türkei für die Kurden und eine zweitägige Verhaftung wegen vorgeworfener Kollaboration mit der PKK. Für die Kläger zu 2.-4. gälten die gleichen Asylgründe. Der Kläger zu 1. sei [REDACTED] und habe mit seinem Einkommen gut leben können. Nach einem Auftrag in Deutschland und seiner Rückkehr in die Türkei habe es den Vorwurf der Mitarbeit bei der PKK gegeben. Er sei ca. im Juli 2015 zurückgekehrt und habe zwei Tage nach seiner Ankunft Besuch von zwei Soldaten erhalten. Diese hätten ihn mitgenommen, zwei Tage lang verhört und erfolglos genötigt, ein Schuldeingeständnis hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der PKK zu unterschreiben. Da er sich geweigert habe, sei großer Druck auf ihn ausgeübt worden und er habe zwei Tage nicht schlafen können. Außerdem habe ihm ein Soldat den Arm verdreht und seinen Kopf auf die Tischplatte gedrückt, um ihn zur Unterschrift zu bewegen. Zunächst habe er angenommen, dass es sich um eine offizielle Untersuchung gehandelt habe. Ein Soldat habe seinen Eltern aber gesagt, dass zunächst lediglich seine Aussage aufgenommen werden müsse. Er sei dann mit der Auflage entlassen worden, sich für eine Befragung bereit zu halten. Er sei nicht politisch aktiv und habe auch keinerlei Verflechtungen zu der PKK oder deren

Organisationen. Er habe sich aber wegen der Vorkommnisse anschließend im [REDACTED] 2015 nach Istanbul begeben und dort aufgehalten. Nachdem er seine Frau und Kinder nachgeholt habe, habe er recherchiert, wie er nach Deutschland kommen könne und habe [REDACTED] das Land am [REDACTED] 2016 verlassen. Bei den Personenkontrollen habe er keine Schwierigkeiten erfahren. Er habe wegen der derzeitigen schlechten Lage, gerade für Kurden, Angst, in der Türkei zu leben. Auch sei sein Haus in seinem Heimatort – vermutlich bei Gefechten – zerstört worden. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.04.2017, ausweislich eines Aktenvermerks der Beklagten am selben Tag als Einschreiben zur Post gegeben, erkannte das Bundesamt den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte die Anträge auf Asylanerkennung ab (Nr. 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4) und drohte den Klägern mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung in die Türkei an (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 25.04.2017 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage tragen die Kläger vor, der Kläger zu 1. sei in der Türkei festgenommen und vernommen worden. Die Vernehmung, deren Grundlage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger zu 1. gehabt habe, sei nicht rechtsstaatlich durchgeführt worden. Er sei mit der Auflage aus der zweitägigen Haft entlassen worden, [REDACTED] nicht zu verlassen. Er befinde sich schon seit längerem unter Beobachtung der türkischen Sicherheitsbehörden. Nachdem er [REDACTED] bereits verlassen habe, seien Sicherheitskräfte bei seiner Familie erschienen und hätten sich bei seiner damaligen Ehefrau nach seinem Aufenthalt erkundigt. Es liege die Annahme nahe, dass er versehentlich freigelassen worden sei.

Betreffend den Kläger zu 1. sei in Deutschland eine Firma, [REDACTED] ins Handelsregister eingetragen und er betreibe bzw. editiere und verwalte einige Web-Seiten teilweise unter Nennung seines Pseudonyms [REDACTED]. Die Namensbezeichnung der Firma und der Webseiten sei kurdischen Ursprungs. Dies lasse aus Sicht der kurdischen Behörden den Verdacht naheliegen, dass der Kläger zu 1. für die PKK bzw. die kurdische Sache tätig sei. Die Webseiten würden von kurdischen Personen mit Inhalten gefüllt, die für die kurdische Sache einträten und in Opposition zur türkischen Regierung stünden. Internetaktivitäten – auch außerhalb der Türkei – würden durch die türkischen Behörden intensiv überwacht. Der Betreiber einer Internetseite mache sich strafbar. Hinsichtlich der Internetaktivitäten des Klägers zu 1. und einer diesbezüglichen Verfolgungswahrscheinlichkeit reichen die Kläger diverse Medienberichte und Presseartikel ein, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Die Kläger legen ferner die Kopie eines Presseausweises [REDACTED] des Klägers zu 1., ausgestellt am [REDACTED] 2020, vor; auf diesen wird wegen der Details verwiesen. Der Kläger zu 1. befürchte im Falle einer Rückkehr in die Türkei seine Festnahme. Es stehe nicht zu erwarten, dass die türkischen Sicherheitsbehörden rechtsstaatliche Mittel anwenden würden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2017 zu verpflichten, ihnen internationalen Schutz durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren,

hilfsweise, ihnen internationalen Schutz in Form des subsidiären Schutzes zu gewähren,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Türkei vorliegt,

höchst hilfsweise, das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Ausführungen der angefochtenen Entscheidung.

Ergänzend führt sie aus, der Kläger zu 1. habe bei seiner Anhörung vorgetragen, im Herkunftsland nie politisch aktiv gewesen zu sein. Es erscheine daher bereits fraglich, aus welchen Gründen die türkischen Behörden ihn aufgrund eines Verdachts der Unterstützung der PKK verhaften sollten. Selbst bei Wahrung der gemachten Angaben handele es sich bei der zweitägigen Festnahme um keine derart gravierende Repressalie, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen könnte. Der Kläger zu 1. habe sich weiterhin frei bewegen und sich bis zur Ausreise ohne weitere Vorkommnisse über einen längeren Zeitraum im Herkunftsland aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Ferner habe er die Türkei legal verlassen können. Die Wahl der Ausreise spreche auch gegen eine subjektive Furcht einer Verfolgung. Die legale und unproblematische Ausreise zeuge davon, dass eine Verfolgungswahrscheinlichkeit – auch bei Rückkehr – nicht bestehe.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichtsterin erklärt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13.02.2023 sind der Kläger zu 1. und ~~dessen ehemalige Ehefrau bzw.~~ die Mutter der Kläger zu 2. bis 4. informativ angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und der Verfahren 7 K 4179/17.DA.A und 7 K 2212/18.DA.A, den Inhalt der Behördenakten der Beklagten und auf die Erkenntnisse der Kammer über die Türkei, auf die die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung hingewiesen und die allesamt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe**

Im Einverständnis der Beteiligten konnte die Berichterstatterin anstelle der Kammer entscheiden, § 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden, § 102 Abs. 2 VwGO.

1. Das Verfahren ist hinsichtlich der Kläger zu 2. bis 4. abzutrennen, da der Rechtsstreit bezüglich dieser Kläger nicht spruchreif ist. Die Kläger zu 2. bis 4., die minderjährigen Kinder des Klägers zu 1. und ~~dessen ehemaliger Ehefrau~~ – die Klägerin in dem Verfahren 7 K 4179/17.DA.A –, haben keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht. Für sie kommt daher lediglich ein abgeleiteter internationaler Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 AsylG in Betracht. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass dem Stammberechtigten – im vorliegenden Fall dem Kläger zu 1. – unanfechtbar ein Schutzstatus zuerkannt wurde.

2. Hinsichtlich des ursprünglichen Klägers zu 1. (im Folgenden: Kläger) hat die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage mit dem Hauptantrag Erfolg; sie ist begründet.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich.

Der Kläger hat zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.04.2017 ist rechtswidrig, soweit er den Kläger betrifft, und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist derjenige, der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will, Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention).

In § 3b Abs. 1 AsylG werden die Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG näher definiert.

Der Begriff der Rasse umfasst nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird, § 3b Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

Eine Gruppe gilt nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteu-

re einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Aus § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG folgt, dass eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen kann, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher, wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist.

Als Verfolgung gemäß § 3a Abs. 2 AsylG können die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), oder Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde (Nr. 5), die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, gelten. Die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG erfasst Konstellationen, in denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Flüchtling ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen müsste, träte er in den Militärdienst eines Landes ein.

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüp-

fung bestehen. Die Verfolgung muss gerade wegen eines der genannten Merkmale erfolgen, was anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen ist und nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 – 10 C 11/08 –, NVwZ 2009, 1237-1239, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 C 158/94 –, BVerwGE 96, 200-216, Rn. 21).

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (sog. Nachfluchtgründe).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3e AsylG.

Für die Verfolgungsprognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser im Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.08.2017 – 1 B 120/17, 1 PKH 75/17–, juris, Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 – 10 C 7/11 –, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr 43, Rn. 12; VG Cottbus, Urteil vom 17.12.2018 – 1 K 584/16.A –, juris, Rn. 15).

Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt sowohl für den Fall, dass der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist, als auch für den Fall der fehlenden Vorverfolgung.

Für den Fall der Vorverfolgung gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377-388, Rn. 23). Dabei gilt als vorverfolgt, wer seinen Heimatstaat entweder vor eingetretener oder vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 – 9 C 45.92 –, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr 166, Rn. 8).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert eine Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 32).

Maßgeblich für die Frage, ob eine (Vor- bzw. Nach-)Verfolgung nachgewiesen ist, ist der individuelle Vortrag des Asylsuchenden. Dabei ist es, wie sich aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten ergibt, seine Aufgabe, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt unter Angabe genauer Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist (BVerwG, Urteil vom 08.05.1984 – 9 C 141/83 –, juris, Rn. 11; Hessischer

VGH, Urteil vom 04.09.2014 – 8 A 2434/11.A –, juris, Rn. 15). Das Gericht muss sich sodann, um die behaupteten, möglicherweise eine Verfolgungsgefahr begründenden Tatsachen seiner Entscheidung als gegeben zugrunde legen zu können, nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle Überzeugung von deren Wahrheit – und nicht nur von deren Wahrscheinlichkeit – verschaffen. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden, zumal sich der Ausländer oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr muss sich das Gericht in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Daher kann bereits allein der Tatsachenvortrag zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn er derart glaubhaft ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 – BVerwG 9 C 72/89 –, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr 135; BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – BVerwG 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183). Dem Klagebegehren darf jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfolg versagt werden, dass neben der Einlassung des Schutzsuchenden keine Beweismittel zur Verfügung stehen. Der Richter ist aus Rechtsgründen schon allgemein nicht daran gehindert, eine Parteibehauptung ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen; das gilt für das Asylverfahren mit seinen typischen Schwierigkeiten, für das individuelle Schicksal des Antragstellers auf andere Beweismittel zurückzugreifen, in besonderem Maße. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht entzogen. Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss – wenn nicht anders möglich – in der Weise geschehen, dass sich das Gericht schlüssig wird, ob es dem Schutzsuchenden glaubt (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180, m.w.N.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17.1.2018 – 1 A 10833/17 –, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen steht zur Überzeugung der Berichterstatterin fest, dass sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Landes

befindet. Der Kläger hat bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Das Gericht teilt aber zunächst die Einschätzung des Bundesamtes, dass eine Verfolgungsgefahr nicht allein aus der Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Kurden resultiert und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Türkei.

Eine Gruppenverfolgung allein wegen einer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden hat der Kläger nicht zu befürchten (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.11.2022 – A 13 S 3741/20 –, juris, Rn. 49 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2022 – OVG 2 B 16.19 –, juris, Rn. 29 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 10.02.2020 – 24 ZB 20.30271 –, juris, Rn. 6; OVG Saarland, Beschlüsse vom 18.11.2020 – 2 A 321/20 –, juris, Rn. 16, und vom 16.11.2020 – 2 A 309/20 –, juris, Rn. 10; Sächsisches OVG, Beschluss vom 09.04.2019 – 3 A 358/19.A –, juris, Rn. 13). Er gehört zu einer weit verbreiteten Bevölkerungsgruppe in der Türkei; Anhaltspunkte für eine staatliche oder staatlich geduldete Gruppenverfolgung ethnischer Kurden liegen nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Annahme einer Gruppenverfolgung entweder ein staatliches Verfolgungsprogramm (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 C 158.94 –, juris) oder – im Falle einer nichtstaatlichen Verfolgung – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ erforderlich, welche die Vermutung einer auch individuell bestehenden Verfolgungsgefahr rechtfertigt. Dies setzt eine solche Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter voraus, dass nicht mehr nur von einzelnen Übergriffen gesprochen werden kann, sondern die Verfolgungshandlungen auf alle sich im Verfolgungsgebiet aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Ver-

folgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an das die Gruppe definierende, asylhebliche Merkmal treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 – 10 C 11.08 –, juris).

Auf dem Gebiet der Türkei leben etwa 13 bis 15 Mio. kurdische Volkszugehörige und sie stellen noch vor Kaukasiern und Roma die größte Minderheit in der Bevölkerung der Türkei dar (vgl. Auswärtiges Amt (im Folgenden: AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 24.08.2020, S. 12 f., und vom 28.07.2022, S. 10). Sie unterliegen aufgrund ihrer Abstammung keinen staatlichen Repressionen, insbesondere da aus den Ausweispapieren in der Regel – sofern keine spezifisch kurdischen Vornamen geführt werden – nicht hervorgeht, ob ein türkischer Staatsbürger kurdischer Abstammung ist (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 03.08.2018, S. 15). Der private Gebrauch der in der Türkei gesprochenen kurdischen Sprache ist in Wort und Schrift keinen Restriktionen ausgesetzt, der amtliche Gebrauch ist allerdings eingeschränkt; Unterricht in kurdischer Sprache ist an öffentlichen Schulen seit 2012 und an privaten seit 2014 möglich; Ortschaften im Südosten können seit 2009 ihre kurdischen Namen zurückerkennen. Die verfassungsrechtliche Festschreibung von Türkisch als einziger Nationalsprache bleibt jedoch erhalten und erschwert die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen durch Kurden und Angehörige anderer Minderheiten, für die Türkisch nicht Muttersprache ist (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022, S. 10; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Länderinformation der Staatendokumentation Türkei vom 18.10.2018, S. 68). Seit der Verhängung des Notstands aber hat sich die Lage verändert: Zwei Drittel der per Notstandsdekret geschlossenen Medien sind kurdische Zeitungen, Onlineportale, Radio- und Fernsehsender, darunter auch IMC TV und die Tageszeitung „Özgür Gündem“ unter dem Vorwurf, „Sprachrohr der PKK“ zu sein (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 03.08.2018, S. 15).

Ein staatliches Verfolgungsprogramm lässt sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Kurdische Volkszugehörige unterliegen in der Türkei zwar einer gewissen Diskriminierung. Es fehlt aber jedenfalls an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen kritischen Verfolgungsdichte. Das Gericht geht aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel davon aus, dass eine Verfolgung kurdischer türkischer Staatsangehöriger jedenfalls nicht die von der Rechtsprechung verlangte Verfolgungsdichte aufweist, die zu einer Gruppenverfolgung und damit der Verfolgung eines jeden Mitglieds führt (im Ergebnis wie hier etwa VG Gießen, Urteil vom 09.11.2022 – 4 K 3179/19.GI.A –, juris, Rn. 38 ff. m.w.N.; VG Augsburg, Urteil vom 14.01.2019 – Au 6 K 17.33838 –, juris, Rn. 22; VG Aachen, Urteil vom 05.03.2018 – 6 K 3554/17.A – juris, Rn. 51 m.w.N.).

Zwar ist es in der Türkei seit der Aufkündigung des Dialogs zwischen Regierung und der Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) sowie der Beendigung des Waffenstillstands im Sommer 2015 wieder häufiger zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK in grenznahen Regionen sowie wiederholt zu terroristischen Anschlägen, die auch der PKK zugeschrieben wurden, gekommen, wodurch sich die Lage in den kurdischen Provinzen erheblich verschlechtert hat. Auch ist seit dem Putschversuch am 15.07.2016 und im Zusammenhang mit den seitdem durchgeführten sog. „Säuberungsaktionen“ die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards bei der Verfolgung vermeintlicher Staatsgegner durchgreifenden Zweifeln ausgesetzt (vgl. zur aktuellen Entwicklung: AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 14.06.2019, S. 12 f., vom 24.08.2020, S. 10 ff., vom 03.06.2021, S. 8 ff., und vom 28.07.2022, S. 7 ff.; VG Aachen, Urteil vom 02.08.2019 – 6 K 15/18.A –, juris, Rn. 46; VG Augsburg, Urteil vom 14.01.2019 – Au 6 K 17.33838 –, juris, Rn. 35 ff.; VG Magdeburg, Urteil vom 28.09.2018 – 6 A 243/17 –, juris, Rn. 28 m.w.N.).

Die verschärfte Lage in der Türkei reicht aber für die Annahme, dass nunmehr Kurden allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Asylantragstellung im Ausland in der Gefahr sind, bei einer Rückkehr in die Türkei Opfer asylerheblicher Rechtsgutverletzung zu werden, nicht aus (so auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 10.02.2020 – 24 ZB

20.30271 –, juris, Rn. 6 m.w.N.). Insbesondere ist nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen eine Verschärfung oder Verschlechterung der Behandlung zurückkehrender Kurden bei der Einreise seit Sommer 2015 nicht festzustellen. Ebenso ist unter Auswertung der Berichterstattung zum Putschversuch davon auszugehen, dass die „Säuberungsaktionen“ gegen Beamte, Richter, Militärangehörige, Journalisten und Oppositionspolitiker auf tatsächliche oder vermeintliche Kritiker der Regierung, vor allem tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung und der PKK, in verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen zielen. Danach besteht eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung insbesondere bei Personen, die in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie dort als tatsächliche oder potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (im Folgenden: SFH), Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 07.07.2017 zur Türkei: Gefährdung bei Rückkehr von kurdisch-stämmigen Personen mit oppositionspolitischem Engagement und möglichen Verbindungen zur PKK; Bayerischer VGH, Beschluss vom 10.02.2020 – 24 ZB 20.30271 –, juris, Rn. 6; Sächsisches OVG, Beschluss vom 09.04.2019 – 3 A 358/19.A –, juris, Rn. 13; VG Köln, Urteil vom 09.09.2020 – 22 K 2390/18.A –, juris, Rn. 37 f.; VG Augsburg, Urteile vom 28.07.2019 – Au 6 K 17.34088 –, juris, Rn. 32, und vom 30.04.2019 – Au 6 K 17.33876 –, juris, Rn. 35 ff.)

Derartige individuelle Gründe, die für eine asylerbliche Verfolgung sprechen, sind vom Kläger dargelegt worden. In der Gesamtwürdigung des klägerischen Vorbringens ist eine Verfolgung beachtlich wahrscheinlich.

Der Kläger schilderte bereits bei seiner Anhörung beim Bundesamt im Oktober 2016, zwei Tage nach seiner Rückkehr von einem Aufenthalt in Deutschland in die Türkei ca. im Juli 2015 sei er von zwei Soldaten mitgenommen worden. Es habe den Vorwurf der Mitarbeit bei der PKK auch in Form der Durchführung von Internet-Aufträgen gegeben. Auch habe man ihm vorgehalten, dass er die Peschmerga, die sich durch seine Ortschaft nach Kobanê in Syrien begeben hätte, begrüßt und bejubelt habe. Er sei deshalb zwei Tage lang verhört und erfolglos genötigt worden, ein Schuldeingeständnis hinsicht-

lich der Zusammenarbeit mit der PKK zu unterschreiben. Schließlich sei er mit der Auflage entlassen worden, sich für eine Befragung bereit zu halten. Auf Rat seines Anwalts habe er sich daraufhin nach Istanbul begeben. Seine Frau habe ihm berichtet, dass Soldaten im Haus seines Vaters gewesen seien und nach ihm gefragt hätten, nachdem er nach Istanbul gegangen sei.

Mit diesen Schilderungen übereinstimmend hat der Kläger ebenso in der mündlichen Verhandlung detailreich und glaubhaft geschildert, 2015 habe er sich in Deutschland aufgehalten und sei zwei Tage nach seiner Rückkehr in die Türkei festgenommen worden. Er sei zwei Tage und eine Nacht lang in Haft gewesen. Ihm sei vorgeworfen worden, dass er Propaganda und Hilfe für die PKK geleistet habe, etwa, dass er im Rahmen des Internet-Streamings [REDACTED] und auf einer Nachrichten-Webseite einer von ihm gegründeten Gruppe namens [REDACTED] Propaganda für die PKK betrieben hätte. Auch sei er damit belastet worden, dass er bei dem Kobanê-Krieg mit der ISIS die Leute, die über die Route durch unsere Ortschaft gekommen seien, willkommen heißen habe. Man habe ihm ein Schreiben vorgelegt, das er durchlesen und unterschreiben sollen. Er sei darin mit Sachen belastet worden, die nicht der Wahrheit entsprochen hätten. Er habe eine Unterschrift abgelehnt. Auf Druck des Dorfvorstehers und seines Vaters habe man ihm letztlich gesagt, dass er gehen dürfe, er aber erreichbar sein solle, da er noch mal zu einer Vernehmung geladen werde. Das alles sei ca. [REDACTED] 2015 geschehen. Auf Frage seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger angegeben, dass die Gendarmerie bei der Vernehmung über seine Tätigkeiten [REDACTED] Bescheid gewusst habe. Auf Anraten seines Anwalts sei er daraufhin nach Istanbul gegangen. Als er in Istanbul gewesen sei, hätten sich zweimal Personen von der Gendarmerie bei seinen Eltern nach ihm erkundigt.

Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Sachvortrages des Klägers; er konnte in der mündlichen Verhandlung auf Nachfragen der Berichterstatterin die Umstände seiner Festnahme und Vernehmung umfassend unter Angabe lebensnaher Details schildern. Auch seine damalige Ehefrau hat im Rahmen ihrer informatorischen Be-

fragung in Übereinstimmung mit ihrem Vortrag beim Bundesamt angegeben, dass der Kläger [REDACTED] 2015 oder [REDACTED] 2015 zwei Tage lang festgenommen worden sei, weil er kurdische Webseiten betrieben habe. Nachdem der Kläger nach Istanbul gegangen sei, seien Soldaten bei ihr und ihren Schwiegereltern gewesen und hätten gesagt, dass der Kläger sich bei ihnen melden solle.

Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner Internetaktivitäten in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist, weil er als potentieller Unterstützer der PKK angesehen wurde.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger aufgrund seiner Internetaktivitäten – namentlich dem langjährigen Betreiben verschiedener kurdischer Webseiten – bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG in Form einer an seine politische Überzeugung anknüpfende Verfolgung droht.

Aus den Erkenntnisquellen ergibt sich, dass die Türkei seit dem Putschversuch im Sommer 2016 verschärft gegen tatsächliche und vermeintliche Gegner der Regierung vorgeht. Türkische Staatsangehörige, die im Ausland für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen Gefahr polizeilicher oder justizieller Maßnahmen, wenn sie in die Türkei einreisen. Insbesondere Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als Aufwiegler angesehen werden, müssen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. **Es kann davon ausgegangen werden, dass türkische Stellen Regierungsgegner, darunter insbesondere (auch vermeintliche) PKK- und Gülen-Anhänger im Ausland ausspähen, ebenso wie sie Tätigkeiten von in Deutschland registrierten Vereinen beobachten. Mehrere an die Bundesregierung übermittelte Unterlagen und Auslieferungssuche legen diese Vermutung nahe. Öffentliche Äußerungen, auch in sozialen Netzwerken, Zeitungsannoncen oder -artikeln, sowie Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten, Beerdigungen etc., bei denen Unterstützung für kurdische Belange geäußert wird, können strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie als Anstiftung zu**

konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet werden. Aus bekannt gewordenen Fällen ist zu schließen, dass solche Äußerungen und Handlungen zunehmend zu Strafverfolgung und Verurteilung führen und sogar als Indizien für eine Mitgliedschaft in einer Terrororganisation herangezogen werden. Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reicht hierfür ggf. bereits die Mitgliedschaft in bestimmten deutschen Vereinen oder die Teilnahme an oben aufgeführten Arten von Veranstaltungen aus (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022, S. 15; vgl. zu kritischen Äußerungen auch BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Türkei vom 22.09.2022, S. 85 ff.; SFH, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020).

Alles, vom banalen Teilen bis hin zum Liken von Inhalten in sozialen Medien, die von anderen z.B. auf Facebook, geteilt werden, kann zu strafrechtlichen Ermittlungen und/oder einer Strafverfolgung etwa wegen Beleidigung des Präsidenten führen. Hunderte von Websites wurden gesperrt und Online-Inhalte, die als kritisch gegenüber der regierenden Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP) oder Präsident Erdoğan angesehen wurden, wurden von Webseiten und Social-Media-Plattformen entfernt. Online-Aktivisten, Journalisten und Social-Media-Nutzer wurden sowohl physisch als auch online wegen ihrer Social-Media-Beiträge schikaniert. Staatlich geförderte Medien und die Manipulation von Inhalten sozialer Medien durch die Regierung haben sich negativ auf die Online-Informationslandschaft ausgewirkt. Insbesondere die Medienberichterstattung über die kurdisch besiedelte südöstliche Region wird stark von der Regierung beeinflusst. Die Sperrung und Löschung von Online-Inhalten ohne gerichtliche Anordnung aus einer unangemessen breiten Palette von Gründen, die sich auf das Internetgesetz und den allgemeinen Rechtsrahmen stützen, wurde fortgesetzt. Die derzeitige Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung, zum Internet, zu den Nachrichtendiensten sowie das Strafgesetzbuch behindern die Meinungsfreiheit und stehen im Widerspruch zu europäischen Standards. Nach Auskünften der Generaldirektion für Sicherheit wurden im Jahr 2021 insgesamt 106.000 Social-Media-Konten in der Türkei aufgrund von Beiträgen untersucht, die von den Behörden als problematisch eingestuft wurden. Die behördlichen Un-

tersuchungen der Accounts richteten sich gegen Beleidigungen des Präsidenten, Verbreitung terroristischer Propaganda oder Aufstachelung zu Feindschaft und Hass unter der Bevölkerung, wobei diesbezüglich 46.646 Nutzer identifiziert wurden. Anderen Angaben des Innenministeriums zufolge verdoppelten sich 2021 die Zahlen der untersuchten Konten sowie der Verfahren verglichen mit 2020. 146.167 Konten in sozialen Medien wurden untersucht und rechtliche Schritte gegen 60.051 Personen eingeleitet. In der Folge wurden 1.911 Personen festgenommen und 73 inhaftiert (vgl. zum Ganzen: BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Türkei vom 22.09.2022, S. 90 f.).

Die Strafverfolgungsbehörden wählen scheinbar willkürlich aus, gegen welche der in den sozialen Netzwerken aktiven Personen vorgegangen wird (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05.12.2018, S. 10, und Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 4). Insbesondere Kritik an den militärischen Einsätzen der türkischen Regierung in Syrien, das Bekräftigen der kurdischen Identität, aber auch bereits jede – gewaltfreie – Kritik an der türkischen Regierung genügen hierbei, um zu strafrechtlichen Konsequenzen zu führen. Am 10.10.2019 veröffentlichte die Generalstaatsanwaltschaft Istanbul eine Erklärung, die kritische Nachrichten und Kommentare zu den militärischen Operationen der Türkei in Nordsyrien verbietet. In der Erklärung heißt es, dass Personen, die „den sozialen Frieden der Republik Türkei, den inneren Frieden, die Einheit und die Sicherheit“ durch „jegliche Art von suggestiver Nachricht, schriftlicher oder bildlicher Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung“ neben „operativen sozialen Medienberichten“ ins Visier nehmen, nach dem türkischen Strafgesetz und dem Anti-Terror-Gesetz strafrechtlich verfolgt werden (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 27.01.2021, S. 60). Hierbei reicht bereits das bloße Teilen eines nicht selbst verfassten Beitrags aus, um in das Visier der Strafverfolgung zu geraten (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05.12.2018, S. 11, und Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 5 f.).

Personen, die derartige Beiträge veröffentlichen, werden wegen „Beleidigung von Amtsträgern“, „Anstiftung zu Hass und Feindseligkeit in der Öffentlichkeit“, „Beleidigung des Präsidenten“, „Propaganda für terroristische Vereinigungen“, „Unterstützung einer terroristischen Organisation“ oder sogar „Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation“ angeklagt (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 27.01.2021, S. 58 ff.; SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05.12.2018, S. 5, und Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 6 f.). Auf die Straftat des Verbreitens von Propaganda steht dabei eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren (SFH, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 7 f.).

Nach den Angaben von Human Rights Watch werden verhaftete Nutzer sozialer Netzwerke immer häufiger angeklagt, „Mitglied einer bewaffneten terroristischen Organisation“ zu sein, was Untersuchungshaft und hohe Strafen zur Folge hat. Dabei ist das Belastungsmaterial sehr dünn und besteht häufig nur darin, bestimmte Hashtags verwendet oder Meinungen in den sozialen Netzwerken verbreitet zu haben. (SFH, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 7). Auf die Straftat der Unterstützung und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation steht eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, die nach dem Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5 um die Hälfte verschärft werden kann (SFH, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 9). Laut Europäischer Kommission stützen sich Strafanklagen, die sich auch gegen einfache Nutzer der sozialen Netzwerke (insbesondere Facebook, Twitter, YouTube, Instagram etc.) richten, meist auf eine selektive und willkürliche Anwendung der Gesetze. Nachrichten, die bereits vor mehreren Jahren in den sozialen Netzwerken veröffentlicht wurden, können auch zur Strafverfolgung führen (vgl. SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05.12.2018, S. 11, und Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 5)

Diese sich primär auf Internetaktivitäten in sozialen Medien beziehende Einschätzungen sind auf andere Internetaktivitäten wie vorliegend das Erstellen und Betreiben von Webseiten und das Veröffentlichen dortiger Beiträge und Informationen übertragbar.

Die drohenden Rechtsverletzungen wären auch ihrer Intensität nach asylrechtsrelevant.

Es kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Türkei gegenwärtig mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen (vermeintliche) Angehörige und Unterstützer der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen vorgeht. Bei Gerichtsverhandlungen gegen Sympathisanten derartiger Organisationen können die Betroffenen nicht mit einem fairen Verfahren rechnen. Es kommt zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022, S. 11 f.; OVG Sachsen, Urteile vom 07.04.2016 – 3 A 557/13.A –, juris, Rn. 34, und vom 22.11.2014 – 3 A 35/10 –, juris, Rn. 43; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2013 – A 12 S 2023/11 –, juris, Rn. 31; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2013 – 8 A 2632/06.A –, juris, Rn. 104; Bayerischer VGH, Urteil vom 27.04.2012 – 9 B 08.30203 –, juris, Rn. 27 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.10.2011 – 10 A 10416/11 –, juris, Rn. 26 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.12.2011 – 4 LB 8/11 –, juris)

Personen, denen eine Straftat mit Terrorismusbezug vorgeworfen wird, wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit das von Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK stipulierte Recht auf Verteidigung durch einen Strafverteidiger verweigert. Vielen angeklagten Personen fehlt es aufgrund der Stigmatisierung und der strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsanwälten, die Personen unter Terrorismusverdacht verteidigen, bereits am Zugang zu einem Strafverteidiger. Anwälte werden willkürlich inhaftiert und in Verbindung mit den angeblichen Verbrechen ihrer Mandanten gebracht (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 22.09.2022, S. 46 f.). Zudem wird politischen Angeklagten die Möglichkeit zur Interaktion mit ihren Verteidigern weitgehend verwehrt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Kommunikation von Angeklagtem und Verteidiger abgehört und erfasst wird, wodurch

es dem Angeklagten unmöglich ist, seinem Verteidiger gegebenenfalls auch ihn belastende oder aus sonstigem Grund vertrauliche Informationen mitzuteilen. Dadurch wird die Möglichkeit des Angeklagten, sich zu verteidigen, extrem eingeschränkt. Fälle mit Bezug auf eine angebliche Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung oder der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) werden häufig als geheim eingestuft, mit der Folge, dass Rechtsanwälte keine Akteneinsicht nehmen können. Gerichtsprotokolle werden mit wochenlanger Verzögerung erstellt. Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger werden im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt. Geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 22.09.2022, S. 46 f.; AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022, S. 12).

Im Zuge der Ermittlungen gegen Personen, denen eine Beteiligung an dem Putschversuch vorgeworfen wurde, wurden von einigen Nichtregierungsorganisationen sehr detaillierte Foltervorwürfe gegen die türkische Polizei und Justiz erhoben. Internationale und türkische Nichtregierungsorganisationen zeigen sich überzeugt, dass die heutige Lage wieder besser sei als jene in den Monaten nach dem Putschversuch. Jedoch werden weiter mit zuletzt wieder steigender Tendenz Folter- bzw. Misshandlungsvorwürfe, insbesondere in Polizeigewahrsam im kurdisch geprägten Südosten der Türkei erhoben. Es wird weiterhin auch über zahlreiche Einzelfälle von Misshandlungen in Gefängnissen vor allem an mutmaßlichen Gülen-Anhängern und PKK-Unterstützern einschließlich unzureichenden Zugangs zu ärztlicher Versorgung von Gefangenen berichtet. Zu den Zielpersonen gehören Kurden, Linke und angebliche Anhänger von Fethullah Gülen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 24.08.2020, S. 21 und vom 28.07.2022, S. 17; BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 22.09.2022, S. 61 ff.).

Hinzu kommt, dass dem Kläger nicht nur asylrelevante Misshandlungen bei einer Verhaftung drohen, sondern auch Anklagen und Gerichtsentscheidungen, die sich, wie bereits ausgeführt, auf unklare Definitionen von Terrorismusbegriffen, die sehr weite Aus-



Der Kläger ist Kurde und engagiert sich nach dem Vorstehenden aktiv für die Belange der Kurden. Er hat diesbezüglich Ausdrücke aller oben genannten Webseiten vorgelegt, die seine Angaben belegen; das Gericht konnte die Webseiten mit Ausnahme der Webseiten [REDACTED] auch selbst aufrufen. Auch sind die Angaben des Klägers zum Erstellen und Betreiben dieser Webseiten glaubhaft. Er konnte detailreich den Aufbau und die Inhalte der verschiedenen Webseiten beschreiben.

Zwar hat der Kläger lediglich vorgetragen, er habe sich im Rahmen der Tätigkeiten der [REDACTED] nur für die Kultur und Sprache der Kurden eingesetzt; er sei weder in einer Partei gewesen noch habe er etwas mit der PKK zu tun gehabt. Dass er sich im Rahmen der Webseiten regimekritisch geäußert hätte, hat der Kläger weder vorgetragen noch ist dies sonst für das Gericht ersichtlich. Wie bereits ausgeführt, können nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen aber auch öffentliche Äußerungen, bei denen Unterstützung für kurdische Belange geäußert wird, strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet werden; das Bekräftigen der kurdischen Identität ist ausreichend, um zu strafrechtlichen Konsequenzen zu führen. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner Internetaktivitäten bereits in das Visier der türkischen Behörden gelangt ist. In dieser Hinsicht wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Anders als die Beklagte meint, spricht auch nicht die legale Ausreise des Klägers gegen eine beachtlich wahrscheinliche politische Verfolgung in der Türkei. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen können Reisepässe beantragt und ausgestellt werden, sofern keine Ausreisesperre verhängt wurde. Ein Ermittlungsverfahren bzw. ein Haft- oder Suchbefehl bedeutet für die betroffene Person auch für die Beantragung eines Personalausweises kein Hindernis. Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens erleidet eine nicht in Haft befindliche Person grundsätzlich keine Beschränkungen seiner Reisefreiheit (vgl. im Falle von Gülen-Anhängern AA, Auskunft an das VG Augsburg zu dem Az. Au 6 K 17.33800 vom 08.01.2020).

Der Kläger setzte bzw. setzt sich für die „kurdischen Sprache, Kultur, Tradition und Geschichte des Landes Kurdistan“ ein. Dies lässt befürchten, dass der Kläger als potentieller Unterstützer oder sogar als Mitglied der PKK angesehen wird. Die Internetaktivitäten des Klägers können ihm etwa als „Anstiftung zu Hass und Feindseligkeit in der Öffentlichkeit“, „Propaganda für terroristische Vereinigungen“, „Unterstützung einer terroristischen Organisation“ oder sogar „Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation“ ausgelegt werden und zu Verfolgungshandlungen führen. Unter Berücksichtigung sämtlicher bei dem Kläger im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände ist demnach bei Rückkehr in sein Heimatland nach der Überzeugung des Gerichts mit einer Verfolgung als vermeintlicher Unterstützer oder Angehöriger der PKK zu rechnen.

Hiergegen spricht auch nicht, dass der Klarname des Klägers auf keiner der Webseiten aufgeführt ist, sondern lediglich das Pseudonym [REDACTED]. Denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass man ihm im Rahmen seiner Festnahme und Vernehmung im Jahr 2015 seine Internetaktivitäten im Rahmen der [REDACTED] vorgehalten habe. Auch damals habe er sich schon als [REDACTED] bezeichnet. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Kläger den türkischen Behörden auch unter diesem Pseudonym bekannt ist, zumal er auf der Webseite der [REDACTED] mit einem Bild seiner Person identifizierbar ist.

Ferner ist auch zu beachten, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass man in der Türkei auf die Nachrichtenwebseite und das Radio nicht mehr zugreifen könne; wenn man die Seiten in der Türkei aufrufe, werde dort angegeben, dass der Zugriff aufgrund eines Beschlusses des türkischen Staates nicht möglich sei. Dies erscheint vor dem Hintergrund der oben genannten Erkenntnisse, nach denen Hunderte von Websites gesperrt und Online-Inhalte von Webseiten und Social-Media-Plattformen entfernt wurden, die als kritisch gegenüber der regierenden AKP oder Präsident Erdoğan angesehen wurden, glaubhaft. Es ist also davon auszugehen, dass es sich bei den Inhalten der Webseiten des Klägers jedenfalls aus Sicht der türkischen Behörden um unliebsame Inhalte handelt.

Eine Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund ist gegeben. Die dem Kläger drohenden Rechtsverletzungen durch den türkischen Staat beruhen auf einem Asylmerkmal, nämlich auf dem politischen Engagement des Klägers und dem daraus resultierenden Vorwurf der Unterstützung der PKK.

Dem Kläger ist es auch nicht zuzumuten, Schutz vor Verfolgung in einem anderen Landesteil der Türkei zu suchen. Wegen des Vorwurfs der Unterstützung oder Mitgliedschaft in der PKK ist von einer landesweiten Gefahr einer Verfolgung auszugehen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022, S. 15). Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der Türkei ist eine hinreichende Sicherheit für den Kläger nicht gegeben.

Die negative Feststellung des Bundesamtes hinsichtlich des subsidiären Schutzes (Nr. 3) wird vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und ist aufzuheben. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Entscheidung zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten (Nr. 4), der Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsanordnung (Nr. 5) und der Bestimmung der Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6).

Über die von dem Kläger gestellten Hilfsanträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes war nicht mehr zu entscheiden, da bereits der Hauptantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beklagte hat als unterlegene Verfahrensbeteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Straße 37**  
**64293 Darmstadt**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

